



Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode

Das Kuratorium „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ hat am 23.08.2017 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode Herzogenrath beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Burg ist die „Nutzungsordnung für die Burg Rode“ vom 26. Oktober 2011.

§ 2

Nutzungsgegenstand

Zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 3 der Nutzungsordnung können dem Veranstalter folgende Räumlichkeiten in der Burg überlassen werden:

Raum	Geschoss	Nutzfläche	Besucherhöchstzahl
Großer Saal	1. OG	98,62 qm	- 80 Personen bei Bestuhlung - 100 Personen bei Stehempfängen
Kleiner Saal	1. OG	66,07 qm	- 50 Personen bei Bestuhlung - 80 Personen bei Stehempfängen
Turmzimmer	2. OG	21,94 qm	30 Personen

Werden beide Säle gleichzeitig vermietet, betragen die maximalen Besucherhöchstzahlen bei Bestuhlung 80 Personen und bei Stehempfängen 100 Personen.

§3

Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der im § 2 genannten Räume (einschl. Garderobe und Toiletten) werden folgende Entgelte je Nutzungstag erhoben:

- Großer Saal – 250,00 €
- Kleiner Saal – 250,00 €
- Turmzimmer – 150,00 €

Bei gleichzeitiger Anmietung von großem und kleinem Saal wird ein Entgelt in Höhe von 450,00 € erhoben.

(2) Bei Abweichung von den im Abs.1 aufgeführten Entgelten und bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, wird das Entgelt im Einzelfall durch das Kuratorium festgesetzt. Das Kuratorium behält sich Abweichungen von den aufgeführten Entgelten vor.

(3) Nebenkosten werden nicht erhoben.

§ 4

Zahlungspflicht

(1) Nach erfolgter Nutzungsgenehmigung ist das Entgelt nach § 3 so rechtzeitig zu leisten, dass es spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Konto „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ gutgeschrieben ist. „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt nicht termingerecht eingeht.

(2) Abgaben an Dritte (z.B. GEMA) hat der Veranstalter selbst zu tragen. Er stellt „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ ausdrücklich frei von etwaigen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter aus Darbietungen bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 5

Sonstiges

Der Veranstalter erkennt mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes die Bestimmungen dieser Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft.